



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

Kulturhaus Dornbirn GmbH

Reihe VORARLBERG 2018/5



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet der Gemeindevertretung der Stadt Dornbirn gemäß Art. 127a Abs. 6 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat. Dieser Bericht wird inhalts– und zeitgleich dem Vorarlberger Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes–Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 18 Abs. 8 Rechnungshofgesetz 1948 vorgelegt.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenüberung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im Juni 2018

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644
Fax (+43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Kurzfassung	7
Kenndaten	9
Prüfungsablauf und –gegenstand	9
Rechtliche Grundlagen	10
Aufgaben und Aufgabenerfüllung	10
Strategische Vorgaben und Ziele	11
Betrieb des Kulturhauses	12
Umfang des Geschäftsbereichs	12
Angebot und Auslastung der Veranstaltungsräumlichkeiten	13
Akquisition von Veranstaltern	14
Preisgestaltung	16
Betrieb von Parkgaragen	17
Umfang des Geschäftsbereichs	17
Betriebsführung Stadtgarage	18
Betrieb der Garage Marktstraße	20
Ergebnisanalyse	21

Bericht des Rechnungshofes

Kulturhaus Dornbirn GmbH



Steuerung und Kontrolle _____	24
Planungsunterlagen und Berichtswesen _____	24
Internes Kontrollsystem _____	26
Beirat _____	28
Schlussempfehlungen _____	32
Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger _____	35

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Wesentliche Positionen der Bilanz der Kulturhaus Dornbirn GmbH _____	22
Tabelle 2:	Wesentliche Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung der Kulturhaus Dornbirn GmbH _____	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Beschilderung der Garage Marktstraße_____	20
--------------	---	----

Abkürzungsverzeichnis

bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel

Bericht des Rechnungshofes

Kulturhaus Dornbirn GmbH



Wirkungsbereich

Stadt Dornbirn

Kulturhaus Dornbirn GmbH

Kurzfassung

Der RH überprüfte im Juni 2017 die Gebarung der Kulturhaus Dornbirn GmbH. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Geschäftsjahre 2013 bis 2016. Die Kulturhaus Dornbirn GmbH wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Aufgabenerfüllung, der Zielerreichung, der Finanzierung, des Unternehmensergebnisses und der Kontrollorganisation der Kulturhaus Dornbirn GmbH. (TZ 1)

Der Unternehmensgegenstand der Kulturhaus Dornbirn GmbH, die im Jahr 1983 gegründet wurde und im Eigentum der Stadt Dornbirn stand, umfasste die Vermietung der Veranstaltungsräumlichkeiten des Kulturhauses und den Betrieb von Parkgaragen. Die Stadt Dornbirn als Eigentümerin formulierte keine schriftlichen strategischen Vorgaben für die Betriebsführung der Kulturhaus Dornbirn GmbH, wodurch auch keine Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung und in der Gesellschaft vorhanden waren. (TZ 3, TZ 4)

Die Stadt Dornbirn deckte gemäß Verlustabdeckungsvereinbarung alljährlich die Verluste der Gesellschaft — zwischen 2013 und 2016 jährlich durchschnittlich rd. 780.000 EUR — ab. Trotz der andauernden Verlustsituation forderte die Stadt Dornbirn keine Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung ein. (TZ 4, TZ 15)

Obwohl einzelne Räumlichkeiten des Kulturhauses keine zufriedenstellende Auslastung erreichten, akquirierte die Kulturhaus Dornbirn GmbH nicht aktiv Veranstalter, sondern beauftragte für die Bewerbung und Akquisition eine externe Gesellschaft, die im überprüften Zeitraum lediglich eine Veranstaltung vermittelte. Die Leistungen dieser externen Gesellschaft wurden mit rd. 20.000 EUR jährlich abgegolten. (TZ 6, TZ 7)

Aus dem Betrieb der Parkgaragen erzielte die Kulturhaus Dornbirn GmbH jährlich einen Überschuss, den sie in Form einer erlösabhängigen Pacht in Höhe von durchschnittlich rd. 405.000 EUR an die Stadt Dornbirn abführte. Sie erhielt aus dem Betrieb der Parkgaragen jährlich rd. 16.000 EUR für die Betriebsführung. (TZ 9)

Da die neu errichtete Garage Marktstraße nur unzureichend beworben und beschildert wurde, wies sie eine geringe tägliche Auslastung von nur 16 Minuten pro öffentlich zugänglichem Stellplatz auf. (TZ 12)

Die Kulturhaus Dornbirn GmbH betrieb 46 im Privateigentum stehende sowie zwölf weitere Stellplätze eines Nutzungsberechtigten in der Stadtgarage, ohne dafür ein Entgelt zu erhalten. Aufgrund unzureichender Bestimmungen und Rechenfehler stellte sie für diese 58 Stellplätze jährlich rd. 30.000 EUR zu wenig anteilige Betriebskosten in Rechnung und überwies somit zu hohe Erlösanteile an die Berechtigten. (TZ 10, TZ 11)

Das Interne Kontrollsystem war verbesserungswürdig, weil wesentliche Geschäftsprozesse noch nicht einbezogen waren bzw. Kontrollschritte mangels Dokumentation nicht nachvollziehbar waren. (TZ 17, TZ 18)

Der RH empfahl daher,

- strategische Vorgaben und Ziele festzulegen und darauf basierend Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung zu erarbeiten, insbesondere durch Verbesserung der Auslastung der Veranstaltungsräumlichkeiten;
- das Interne Kontrollsystem zu verbessern, um eine fehlerfreie Verwaltungsführung zu unterstützen und
- die bisher entstandenen Verluste aus der fehlerhaften Abrechnung der Betriebskosten nachzuverrechnen. (TZ 23)

Kennzahlen

Kulturhaus Dornbirn GmbH					
Rechtsgrundlage	Gesellschaftsvertrag aus dem Jahr 1983 in der Fassung vom 12. Dezember 2014				
Gebahrung jeweils zum 31. Dezember	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2013 bis 2016
	in 1.000 EUR				in %
Bilanzdaten					
Bilanzsumme	409	712	810	996	144
Gewinn- und Verlustrechnung					
Umsatzerlöse	899	917	929	1.004	12
<i>davon</i>					
<i>aus Parkgaragen</i>	605	617	614	683	13
Gesamtaufwendungen	1.664	1.678	1.762	1.773	7
<i>davon</i>					
<i>Pachtzahlungen für die Parkgaragen an die Stadt Dornbirn</i>	366	385	400	467	28
Jahresergebnis	-759	-760	-832	-768	1
Gesellschafterzuschuss der Stadt Dornbirn	368	759	760	832	126
	Anzahl				in %
Personal					
Beschäftigte im Jahresdurchschnitt (Köpfe)	12	12	12	14	17

Quellen: Kulturhaus Dornbirn GmbH; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte im Juni 2017 die Gebahrung der Kulturhaus Dornbirn GmbH. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Geschäftsjahre 2013 bis 2016 und bezog, sofern prüfungsrelevant, zeitlich vorgelagerte Sachverhalte sowie das laufende Geschäftsjahr ein.

Der Prüfungsgegenstand Kulturhaus Dornbirn GmbH wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebahrungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Aufgabenerfüllung, der Zielerreichung, der Finanzierung, des Unternehmensergebnisses und der Kontrollorganisation der Kulturhaus Dornbirn GmbH.

Zu dem im Dezember 2017 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Kulturhaus Dornbirn GmbH im Jänner 2018 und die Stadt Dornbirn im März 2018 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juni 2018.

Rechtliche Grundlagen

2 Die Gesellschaft wurde im Jahr 1983 als Dornbirner Kulturhaus- und Stadthallen Gesellschaft mbH errichtet und stand zu 100 % im Eigentum der Stadt Dornbirn. Eigentümerversammler war die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Stadt Dornbirn. Organe der Gesellschaft waren die Generalversammlung und die Geschäftsführung.

In der Gesellschaft war ein Beirat eingerichtet, der die Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen hatte.

Im Dezember 2014 erfolgte eine Änderung des Gesellschaftsvertrags. Diese betraf unter anderem die Namensänderung auf Kulturhaus Dornbirn GmbH, die Erweiterung des Unternehmensgegenstands um den Betrieb und die Verwaltung von Parkgaragen und sonstigen Parkflächen sowie eine Anpassung der Rechte und Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführung.

Aufgaben und Aufgabenerfüllung

3.1 (1) Der Gesellschaftsvertrag legte

- die Errichtung, den Betrieb und die Vermietung von Kulturhäusern im Stadtgebiet Dornbirn sowie
- den Betrieb und die Verwaltung von Parkgaragen und sonstigen Parkflächen

als Gegenstand der Kulturhaus Dornbirn GmbH fest.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben schloss die Kulturhaus Dornbirn GmbH mit der Stadt Dornbirn folgende, wesentliche Verträge:

- Die Kulturhaus Dornbirn GmbH pachtete von der Stadt Dornbirn ein Kulturhaus, das aus einem großen und einem kleinen Veranstaltungssaal sowie weiteren Räumlichkeiten (z.B. Eingangsfoyer) bestand.
- Weiters schloss die Kulturhaus Dornbirn GmbH mit der Stadt Dornbirn einen Pachtvertrag über den Betrieb einer zum Kulturhaus gehörenden Parkgarage ab. Im Jahr 2008 hatte die Stadt Dornbirn diese Parkgarage um 251¹ auf insgesamt 433 Stellplätze (Stadtgarage) vergrößert. Ab dem Jahr 2016 pachtete die Kulturhaus Dornbirn GmbH eine weitere, neu errichtete Parkgarage von der Stadt Dornbirn (Garage Marktstraße).
- Zudem schloss die Stadt Dornbirn mit der Kulturhaus Dornbirn GmbH eine Verlustabdeckungsvereinbarung ab, in der sich die Stadt Dornbirn verpflichtete, etwaige Jahresverluste abzudecken.

(3) Die Kulturhaus Dornbirn GmbH vermietete die Räumlichkeiten des Kulturhauses in den Jahren 2013 bis 2016 für durchschnittlich rd. 176 Fremdveranstaltungen pro Jahr und betrieb die von der Stadt Dornbirn gepachteten Garagen.

3.2

Der RH hielt fest, dass die Kulturhaus Dornbirn GmbH ihre Aufgaben durch die Vermietung der Räumlichkeiten des Kulturhauses und den Betrieb der Parkgaragen wahrnahm.

Strategische Vorgaben und Ziele

4.1

(1) Der Beiratsvorsitzende der Kulturhaus Dornbirn GmbH führte aus, dass der Betrieb des Kulturhauses der Förderung des Kulturlebens sowie der ortsansässigen Vereine und Unternehmen dienen sollte. Die Parkgarage war ursprünglich Bestandteil des Kulturhauses und war vornehmlich für dessen Besucherinnen und Besucher vorgesehen. Die Erweiterung der Parkgarage im Jahr 2008 führte dazu, dass der Betrieb der Garage als eigene Aufgabe der Kulturhaus Dornbirn GmbH definiert wurde.

(2) Die Stadt Dornbirn deckte gemäß Verlustabdeckungsvereinbarung die alljährlichen Verluste der Gesellschaft in Höhe von durchschnittlich 780.000 EUR (2013 bis 2016) ab. Sie formulierte jedoch keine schriftlichen, strategischen Vorgaben für die Kulturhaus Dornbirn GmbH. Damit fehlte eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für den operativen Betrieb.

¹ 205 neue Stellplätze durch den Bau der Stadtgarage und 46 Stellplätze des privaten Eigentümers A

(3) Ferner vereinbarte die Stadt Dornbirn keine messbaren Ziele mit der Geschäftsführung der Kulturhaus Dornbirn GmbH. Damit war auch kein Zielsystem innerhalb der Gesellschaft vorhanden.

4.2 Der RH kritisierte, dass die Stadt Dornbirn strategische Vorgaben nicht schriftlich formulierte und dass keine Zielvereinbarungen zwischen der Stadt Dornbirn und der Kulturhaus Dornbirn GmbH sowie in der Gesellschaft selbst — beispielsweise zur Verbesserung der Auslastung der Veranstaltungsräumlichkeiten — bestanden, obwohl jährlich Verluste von durchschnittlich 780.000 EUR entstanden.

Der RH empfahl der Stadt Dornbirn, eine Strategie zum Betrieb der Kulturhaus Dornbirn GmbH schriftlich festzulegen und darauf basierend Ziele mit messbaren Zielwerten (z.B. Anzahl der akquirierten Fremdveranstaltungen, Verringerung des Jahresverlusts) mit der Gesellschaft zu vereinbaren (siehe dazu auch **TZ 6** und **TZ 7**).

4.3 Laut Stellungnahme der Stadt Dornbirn sei die Empfehlung des RH nachvollziehbar und werde sukzessiv umgesetzt. In diesem Zusammenhang sei allerdings darauf hinzuweisen, dass eine zukunftsorientierte strategische Optimierung der Betriebsführung insbesondere auch bauliche Gestaltungen erfordere, die mit den festgelegten Stadtentwicklungszielen zu akkordieren seien und nur im Rahmen der budgetären Spielräume erfolgen könnten. Der Stadt Dornbirn sei der Veränderungsbedarf bewusst.

Unabhängig davon würden im Rahmen des bestehenden Betriebsumfangs strategische Vorgaben erarbeitet, verschriftlicht und zeitnah umgesetzt. Dabei würden auch messbare Ziele (wie z.B. Akquisition von Veranstaltungen, Höhe des Jahresverlusts) schriftlich vereinbart.

Betrieb des Kulturhauses

Umfang des Geschäftsbereichs

5 (1) Die Kulturhaus Dornbirn GmbH vermietete die von der Stadt Dornbirn gepachteten Veranstaltungsräume des Kulturhauses für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen, Vorträge und Versammlungen insbesondere an ortsansässige Vereine, Firmen und Schulen. Sie trat selbst nie als Veranstalterin auf. Als an die Stadt Dornbirn zu zahlende Pacht war ein wertgesicherter Betrag von 55.000 EUR vereinbart.

(2) Die aus dem Betrieb des Kulturhauses erzielten Umsatzerlöse betragen im jährlichen Durchschnitt rd. 307.000 EUR und damit rd. 33 % der gesamten Umsatzerlöse der Gesellschaft. Mit diesen Umsatzerlösen konnte die Kulturhaus Dornbirn GmbH die angefallenen Aufwendungen für diesen Geschäftsbereich in Höhe von durchschnittlich 1,11 Mio. EUR (das waren rd. 64 % der gesamten Aufwendungen der Gesellschaft) nicht decken. Aus dem Betrieb des Kulturhauses ergab sich jährlich ein durchschnittlicher Verlust von rd. 794.000 EUR.

Angebot und Auslastung der Veranstaltungsräumlichkeiten

6.1

(1) Die Kulturhaus Dornbirn GmbH verfügte über einen großen Veranstaltungsraum mit einem Fassungsvermögen von 730 Personen und über einen kleinen Veranstaltungsraum mit einem Fassungsvermögen von 222 Personen (jeweils in Reihenbestuhlung). Außerdem bot die Gesellschaft weitere Räumlichkeiten, wie das Eingangs- und Gartenfoyer, für das Abhalten von Veranstaltungen an.

(2) Der große Saal war in den Jahren 2013 bis 2016 mit durchschnittlich 134 Fremdveranstaltungen pro Jahr zu rd. 70 % ausgelastet.

Die Auslastung des kleinen Saals lag mit durchschnittlich 34 Veranstaltungen pro Jahr bei rd. 13 %. Hervorzuheben war dabei, dass im Jahr 2016 die Zahl der Veranstaltungen im kleinen Saal um 63 % von durchschnittlich 35 Veranstaltungen (2013 bis 2015) auf 57 anstieg.

(3) Die Räumlichkeit eines im Kulturhaus befindlichen Restaurants war weiterhin an ein Cateringunternehmen verpachtet, obwohl der Pächter das Restaurant seit 2011 nicht mehr betrieb, weil er es nicht gewinnbringend führen konnte. Die vereinbarte Pacht war umsatzabhängig. Das Restaurant nutzten der Pächter und die Kulturhaus Dornbirn GmbH anlassbezogen. Weder für diese Räumlichkeit mit Tageslicht noch für den kleinen Saal lag ein Verwendungskonzept vor.

6.2

Der RH wies kritisch auf die niedrige Auslastung des kleinen Saals hin. Er kritisierte weiters, dass die Kulturhaus Dornbirn GmbH keine Anpassung des Pachtvertrags mit dem Cateringunternehmen vornahm, obwohl dieses den Betrieb des Restaurants aufgab und somit der Kulturhaus Dornbirn GmbH Pachterlöse entgingen. Mit dem Restaurant stünde der Kulturhaus Dornbirn GmbH eine Räumlichkeit mit Tageslicht zur Verfügung, die sie für Veranstaltungen vermieten könnte.

Der RH empfahl der Kulturhaus Dornbirn GmbH, Verwendungskonzepte und Nutzungsmöglichkeiten für die wenig ausgelasteten Räumlichkeiten im Kulturhaus zu erarbeiten. Weiters empfahl er der Kulturhaus Dornbirn GmbH, den Pachtvertrag mit dem Cateringunternehmen so anzupassen, dass die Kulturhaus Dornbirn GmbH von sich aus die Räumlichkeit des Restaurants interessierten Veranstaltern anbieten kann.

6.3

Laut Stellungnahme der Kulturhaus Dornbirn GmbH sei die Anregung angenommen und ein Nutzungskonzept für den kleinen Saal in Auftrag gegeben worden. Die aktuelle Auslastung des Hauses betrage 0,85 Belegungen (Veranstaltungen pro Tag im Zeitraum vom 1. September bis 7. Juli). Der kleine Saal — ursprünglich als Break-out Room bei Tagungen konzipiert — sei aufgrund der baulichen Gegebenheiten (kein externer Zugang, keine Barrierefreiheit etc.) nicht parallel zum großen Saal nutzbar.

Weiters teilte die Kulturhaus Dornbirn GmbH mit, dass der Pachtvertrag mit dem Caterer adaptiert werde und die Terminverwaltung des Restaurants an die Kulturhaus Dornbirn GmbH zurückgehe, um vermehrt Veranstaltungsmöglichkeiten im kleinen Rahmen anbieten zu können.

Laut Stellungnahme der Stadt Dornbirn werde sie darauf hinwirken, dass Überlegungen hinsichtlich der besseren Nutzung des kleinen Saals und des Restaurants angestellt werden. Hierbei solle dargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen der kleine Saal und das Restaurant zeitgleich mit dem großen Saal genutzt werden könnten.

Akquisition von Veranstaltern

7.1

(1) Der Geschäftsführer erläuterte im September 2014 in einer Beiratssitzung, dass die Kulturhaus Dornbirn GmbH „nur für die Verwaltung und die Hilfe bei Veranstaltungen verantwortlich“ sei. Die aktive Suche nach Veranstaltern gehörte somit aus Sicht der Gesellschaft nicht zu ihren Aufgaben.

(2) Für die Durchführung von Werbe- und Marketingmaßnahmen zahlte die Kulturhaus Dornbirn GmbH jährlich rd. 20.000 EUR an ein Unternehmen. Ein schriftlicher Vertrag zwischen der Kulturhaus Dornbirn GmbH und diesem Unternehmen über die Verwendung des Jahresbeitrags bzw. das Ausmaß der durchzuführenden Werbe- und Marketingaktivitäten lag nicht vor.

Dieses Unternehmen gab an, dass die Räumlichkeiten der Kulturhaus Dornbirn GmbH von Anfang 2016 bis Mitte 2017 siebenmal für Veranstaltungen angeboten wurden. Im überprüften Zeitraum von 2013 bis Mitte 2017 konnte das Unternehmen nachweislich eine Veranstaltung an das Kulturhaus Dornbirn vermitteln.

7.2

(1) Der RH kritisierte, dass die Kulturhaus Dornbirn GmbH nicht aktiv Veranstaltungen akquirierte, um die Auslastung ihrer Veranstaltungsräumlichkeiten zu verbessern; dies insbesondere angesichts der niedrigen Auslastung des kleinen Saals sowie der nahezu ungenutzten Räumlichkeit des Restaurants.

Der RH empfahl der Kulturhaus Dornbirn GmbH, aktiv nach Veranstaltern zu suchen, um die Auslastung aller zur Verfügung stehenden Veranstaltungsräumlichkeiten und das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft zu verbessern. Der RH empfahl weiters, die Akquisition von Veranstaltungen als messbares Ziel mit der Geschäftsführung zu vereinbaren.

(2) Der RH kritisierte, dass die Kulturhaus Dornbirn GmbH ohne schriftliche Vereinbarung für die Durchführung von Werbe- und Marketingmaßnahmen an ein Unternehmen jährlich einen Betrag in Höhe von rd. 20.000 EUR leistete. Der RH beurteilte den Nutzen aus diesen Zahlungen für die Kulturhaus Dornbirn GmbH mit nur einer vermittelten Veranstaltung als gering.

Der RH empfahl der Kulturhaus Dornbirn GmbH, den Nutzen des jährlichen Werbe- und Marketingbeitrags für die Stadt Dornbirn und die Kulturhaus Dornbirn GmbH zu erheben, diesen den Kosten gegenüberzustellen und daraus die Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit der Beitragsleistung zu beurteilen sowie in weiterer Folge zu entscheiden, ob die bisherige Zusammenarbeit mit dem Unternehmen fortzusetzen ist. Bei Fortsetzung der Zusammenarbeit empfahl er der Kulturhaus Dornbirn GmbH, Werbe- und Marketingmaßnahmen schriftlich zu beauftragen und dabei jedenfalls die Höhe der Zahlung, den Verwendungszweck, die zu erbringenden Leistungen sowie Leistungsnachweise zu vereinbaren.

7.3

Laut Stellungnahme der Kulturhaus Dornbirn GmbH sei bei der Gründung im Jahre 1983 allein der Betrieb und die Vermietung des Hauses als Gegenstand des Unternehmens definiert worden. Für aktive Akquisition sei kein Dienstposten vorgesehen gewesen, und aktuell werde die Akquisition über ein Unternehmen betrieben. Es werde geprüft, ob eine aktive Akquisition sinnvoll sei und die Erlöse der zusätzlichen Veranstaltungen die Mehraufwände beim Personal abdeckten. In diesem Hinblick werde auf die 85%ige Auslastung, die nicht uneingeschränkt gesteigert werden kann, hingewiesen. Mit dem Unternehmen sei eine Leistungsvereinbarung bis 2020 abgeschlossen worden, die vierteljährlich mit dem Leistungspartner kontrolliert werde. Der Bericht werde künftig der Stadt Dornbirn übermittelt. Das Entgelt von 20.000 EUR an das Unternehmen beinhalte zusätzlich zum Marketing auch elementare Dienstleistungen für die Durchführung von Kongressen (online-Registrierung und -Bezahlung, Hotelbuchungen, Hotelshuttle und Rahmenprogramm), welche die Kulturhaus Dornbirn GmbH nicht erbringen könne. Die bereits bestehende Vereinba-

zung werde mittels eines schriftlichen Vertrags festgehalten und sowohl das Honorar als auch die zu erbringenden Leistungen würden definiert.

Weiters teilte die Kulturhaus Dornbirn GmbH mit, dass im Zuge der Implementierung eines strategischen Beteiligungsmanagements der Stadt Dornbirn Strategien und Ziele für die Kulturhaus Dornbirn GmbH vereinbart würden. Somit werde auch die Akquisition von Veranstaltungen, die auch ausgelagert werden könne, als messbares Ziel mit der Geschäftsführung vereinbart.

Laut Stellungnahme der Stadt Dornbirn werde sie darauf hinwirken, dass die aktive Akquisition von Veranstaltungen durch das Management geprüft werde. Es sollten die verschiedenen Möglichkeiten der aktiven Veranstaltungsakquisition (über eigenes Personal, externe Personen, Homepage) aufgezeigt werden. Weiters solle dargestellt werden, welcher Deckungsbeitrag durch die zusätzlichen Veranstaltungen möglich sei.

- 7.4** Der RH erwiderte, dass auch die Akquisition von Veranstaltungen eine vordringlich durch die Geschäftsführung der Kulturhaus Dornbirn GmbH selbst wahrzunehmende Aufgabe war.

Preisgestaltung

- 8.1** (1) Die Kulturhaus Dornbirn GmbH stellte Veranstaltern, die ihren Sitz im Bezirk Dornbirn hatten, niedrigere Preise in Rechnung als Veranstaltern mit Sitz außerhalb des Bezirks Dornbirn.

(2) In einzelnen Fällen gewährte die Kulturhaus Dornbirn GmbH Preisnachlässe, ohne jedoch die Gründe dafür schriftlich festzuhalten. Eine Vorgabe der Eigentümerin, in welchem Ausmaß und aus welchen Gründen die Geschäftsführung der Kulturhaus Dornbirn GmbH Preisnachlässe gewähren darf, lag nicht vor.

- 8.2** Der RH kritisierte die Preisgestaltung der Kulturhaus Dornbirn GmbH sowie das Fehlen klarer Vorgaben der Eigentümerin über die Preisgestaltung.

Der RH empfahl der Kulturhaus Dornbirn GmbH, ihre Preisgestaltung insbesondere gegenüber den Kunden außerhalb des Bezirks Dornbirn kritisch zu hinterfragen sowie die in Rechnung gestellten Preise nachvollziehbar, auf die Vorgaben der Eigentümerin gestützt, zu gestalten.

Der Stadt Dornbirn empfahl der RH, klare Vorgaben für die Preisgestaltung der Kulturhaus Dornbirn GmbH zu erlassen.

8.3 Laut Stellungnahme der Kulturhaus Dornbirn GmbH würden die Tarife in der kommenden Saison einheitlich gestaltet werden. Die Preise würden in der nächsten Beiratssitzung diskutiert und dann der Eigentümerin zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Laut Stellungnahme der Stadt Dornbirn wolle sie die Tarife für Veranstalter vereinheitlichen, sodass es diesbezüglich keine Differenzierung zwischen Veranstaltern aus dem Bezirk Dornbirn und außerhalb dieses Bezirkes gebe. Allfällige Preisnachlässe würden nach sachlich nachvollziehbaren Kriterien festgelegt.

In diesem Zusammenhang werde geprüft, ob die Genehmigung der Tarife durch die Stadt Dornbirn beibehalten werden soll oder ob es Sinn macht, die Tarifhoheit an die Kulturhaus Dornbirn GmbH zu übertragen, um die Flexibilität bei der Akquisition der Veranstaltungen zu erhöhen.

8.4 Der RH wies die Stadt Dornbirn auf die direkten Auswirkungen der Preisgestaltung auf das Ergebnis der Kulturhaus Dornbirn GmbH hin, das wiederum von der Stadt Dornbirn auszugleichen war. Sollte die Tarifhoheit an die Kulturhaus Dornbirn GmbH übertragen werden, so wäre ein maximal zulässiger Verlustabdeckungsbeitrag durch die Stadt Dornbirn festzulegen.

Betrieb von Parkgaragen

Umfang des Geschäftsbereichs

9 (1) Die Kulturhaus Dornbirn GmbH betrieb die Stadtgarage, die über 433 Stellplätze verfügte, sowie ab Februar 2017 die Garage Marktstraße mit insgesamt 42 Stellplätzen, von denen 28 Stellplätze öffentlich verfügbar waren.

(2) Die aus dem Betrieb der Parkgaragen erzielten Umsatzerlöse betragen im jährlichen Durchschnitt rd. 630.000 EUR und damit rd. 67 % der gesamten Umsatzerlöse der Gesellschaft. Demgegenüber fielen für diesen Bereich Aufwendungen in Höhe von durchschnittlich rd. 614.000 EUR oder rd. 36 % der gesamten Aufwendungen der Gesellschaft an. Darin enthalten war der erlösabhängige Pacht Aufwand, den die Stadt Dornbirn der Kulturhaus Dornbirn GmbH jährlich in durchschnittlicher Höhe von rd. 405.000 EUR in Rechnung stellte.

Die Kulturhaus Dornbirn GmbH erhielt von der Stadt Dornbirn für den Betrieb der Parkgaragen ein von den eingenommenen Parkentgelten mit drei Prozent berechnetes Betriebsführungsentgelt in Höhe von rd. 16.000 EUR jährlich.

Betriebsführung Stadtgarage

10.1 In der Stadtgarage standen 46 öffentlich zugängliche Stellplätze nicht im Eigentum der Stadt Dornbirn. Weitere zwölf öffentliche Stellplätze oblagen der Nutzung eines privaten Externen. Die Kulturhaus Dornbirn GmbH betrieb sowohl die 46 Stellplätze des Eigentümers A als auch die zwölf Stellplätze des Nutzungsberechtigten B mit, obwohl zwischen ihr und den beiden Vertragspartnern keine schriftlichen Vereinbarungen bestanden, die eine Betriebsführung regelten.

Auch die Dienstbarkeitsvereinbarungen zwischen den beiden Berechtigten und der Stadt Dornbirn, die vor der Erweiterung der Parkgarage geschlossen wurden, enthielten keine eindeutige Regelung zur Betriebsführung der Stellplätze durch die Kulturhaus Dornbirn GmbH.

Im Gegensatz zum Betrieb der übrigen Stellplätze erhielt die Kulturhaus Dornbirn GmbH für den Betrieb dieser insgesamt 58 Stellplätze kein Entgelt für die Betriebsführung.

10.2 Der RH kritisierte, dass die Kulturhaus Dornbirn GmbH mit dem Eigentümer A und dem Nutzungsberechtigten B keine schriftlichen Vereinbarungen über den Betrieb der Stellplätze geschlossen hatte und damit keine Regelungen über die bestehenden Rechte und Pflichten vorlagen. Er kritisierte dazu auch, dass die Stadt Dornbirn über Stellplätze, die nicht in ihrem Eigentum standen, verfügte und diese durch die Kulturhaus Dornbirn GmbH betreiben ließ, ohne dass der Eigentümer dem schriftlich zustimmte.

Der RH kritisierte weiters, dass die Kulturhaus Dornbirn GmbH diese Stellplätze unentgeltlich betrieb.

Der RH empfahl der Kulturhaus Dornbirn GmbH, umgehend mit dem Eigentümer A und dem Nutzungsberechtigten B schriftliche Vereinbarungen über den Betrieb ihrer Stellplätze zu schließen und darin jedenfalls ein Entgelt für die Betriebsführung zu vereinbaren.

10.3 Laut Stellungnahme der Kulturhaus Dornbirn GmbH würden rückwirkend zum 1. Jänner 2018 schriftliche Vereinbarungen mit den privaten Parkplatzanbietern (private Externe) geschlossen. Gleichzeitig sei ein Entgelt für die Betriebsführung in der Höhe von 3 % der Erlöse aus dem Betrieb der Stadtgarage vereinbart worden.

11.1

(1) Der Pachtvertrag zwischen der Stadt Dornbirn und der Kulturhaus Dornbirn GmbH sah vor, dass der Eigentümer A für seine 46 Stellplätze einen Erlösanteil erhält. Weiterführende detaillierte Angaben hierzu sowie über einen Erlösanteil des Nutzungsberechtigten B enthielt der Vertrag nicht.

(2) Der Eigentümer A und der Nutzungsberechtigte B² stellten quartalsweise ihren Erlösanteil (anteilige Parkerlöse abzüglich der anteiligen Betriebskosten) an die Kulturhaus Dornbirn GmbH in Rechnung, wobei die Kulturhaus Dornbirn GmbH den Rechnungsbetrag zuvor ermittelte. Die Erlösanteile beliefen sich in den Jahren 2013 bis 2016 auf jährlich insgesamt rd. 86.000 EUR.

(3) Die Kulturhaus Dornbirn GmbH errechnete die Erlösanteile für den Eigentümer A bzw. den Nutzungsberechtigten B zu hoch (jährlich um rd. 29.000 EUR).

(4) Aufgrund unklarer bzw. fehlender Bestimmungen war nicht eindeutig festgelegt, welche Kosten anteilig an den Eigentümer A und den Nutzungsberechtigten B weiterzuerrechnen waren. So waren beispielsweise die angefallenen Gemeinkosten der Kulturhaus Dornbirn GmbH in der Abrechnung nicht berücksichtigt.

11.2

Der RH kritisierte, dass die Kulturhaus Dornbirn GmbH wegen Berechnungsfehlern, unklarer Regelungen und des fehlenden Ansatzes von Kosten jährlich um zumindest rd. 29.000 EUR zu hohe Erlösanteile an den Eigentümer A bzw. den Nutzungsberechtigten B überwies. Ferner kritisierte er, dass die Kulturhaus Dornbirn GmbH über keine klare und nachvollziehbare Regelung zur Berechnung der anteiligen Betriebskosten verfügte.

Der RH empfahl der Kulturhaus Dornbirn GmbH, eine klare Regelung über die in der Betriebskostenabrechnung weiterzuerrechnenden Aufwendungen zu treffen und dabei alle anfallenden Kosten anteilig zu berücksichtigen sowie die bisher entstandenen Verluste aus der fehlerhaften Abrechnung der Betriebskosten nachzuerrechnen.

11.3

Laut Stellungnahme der Kulturhaus Dornbirn GmbH sei mit den privaten Externen vereinbart worden, dass die Betriebskostenabrechnung dem Abrechnungsmodus der Eigentümerin angepasst werde und somit im Jahresabschluss der Kulturhaus Dornbirn GmbH nachzuvollziehen sei. Anteilig anfallende Kosten würden in der Betriebskostenabrechnung berücksichtigt. Die bisher entstandenen Verluste seien den privaten Externen bereits kommuniziert worden und würden nachverrechnet.

² Zwei weitere Nutzungsberechtigte verwendeten jeweils zwei Stellplätze in der Stadtgarage und trugen hierfür die anteiligen Betriebskosten.

Laut Stellungnahme der Stadt Dornbirn werde sie darauf hinwirken, dass die Betriebskostenabrechnung der Tiefgarage in Zusammenarbeit mit einem Steuerberater aufgearbeitet und die bisherigen Verluste nachverrechnet werden.

Betrieb der Garage Marktstraße

12.1

Im Jahr 2016 verpachtete die Stadt Dornbirn der Kulturhaus Dornbirn GmbH die neu errichtete Garage Marktstraße, die im Februar 2017 eröffnet wurde und über 28 öffentliche Stellplätze verfügte. Bis Anfang Juni 2017 erzielte die Kulturhaus Dornbirn GmbH rd. 1.200 EUR Umsatz aus der Vermietung dieser 28 Stellplätze. Daraus ergab sich eine durchschnittliche Belegungsdauer von rd. 16 Minuten je Parkplatz und Tag. Die Kulturhaus Dornbirn GmbH gab als Grund für die schlechte Auslastung vor allem die unauffällige Beschilderung dieser Garage an, wodurch die Garage wenig bekannt und die Einfahrt leicht zu übersehen war.

Abbildung 1: Beschilderung der Garage Marktstraße



Quelle: RH

12.2

Der RH kritisierte, dass die neue Parkgarage eine durchschnittliche Auslastung von nur rd. 16 Minuten je Stellplatz und Tag verzeichnete und die Kulturhaus Dornbirn GmbH in den ersten vier Monaten des Betriebs Umsatzerlöse von nur rd. 1.200 EUR erzielte.

Der RH empfahl der Kulturhaus Dornbirn GmbH sowie der Stadt Dornbirn, etwa durch eine bessere Beschilderung den Bekanntheitsgrad der neuen Garage Marktstraße zu erhöhen, um eine höhere Auslastung zu erzielen.

12.3

Laut Stellungnahme der Kulturhaus Dornbirn GmbH werde gemeinsam mit der Stadtplanung die Beschilderung adaptiert.

Laut Stellungnahme der Stadt Dornbirn sei die Abteilung Stadt- und Verkehrsplanung mit der Verbesserung der Beschilderung bereits beauftragt worden. Weiters werde im Gemeindeblatt auf die Garage Markt hingewiesen.

Ergebnisanalyse

13

Das Ergebnis der Kulturhaus Dornbirn GmbH bestand aus den Gewinnen aus dem Betrieb der Parkgaragen und aus den Verlusten aus dem Betrieb des Kulturhauses.

Eine Großbetriebsprüfung im Jahr 2011 ergab, dass in der Kulturhaus Dornbirn GmbH der Betrieb der Parkgaragen und des Kulturhauses zwei Betriebe gewerblicher Art seien und der Verlust aus dem Betrieb des Kulturhauses nicht mit den Gewinnen aus dem Betrieb der Parkgaragen gegenverrechnet werden könne. Ab dem Jahr 2013 zahlte die Kulturhaus Dornbirn GmbH für den Betrieb der Parkgaragen eine erlösabhängige Pacht an die Stadt Dornbirn; bis dahin war eine fixe wertgesicherte Pacht vereinbart. Die Pacht erhöhte sich dadurch von rd. 137.000 EUR (2012) auf rd. 467.000 EUR (2016).

14

(1) Die wesentlichen Positionen der Bilanz der Kulturhaus Dornbirn GmbH entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 1: Wesentliche Positionen der Bilanz der Kulturhaus Dornbirn GmbH

	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2013 bis 2016
	in 1.000 EUR				in %
AKTIVA					
Anlagevermögen	173	146	121	110	-36
Umlaufvermögen	236	566	688	886	275
<i>davon</i>					
<i>liquide Mittel</i>	147	510	650	804	447
PASSIVA					
Negatives Eigenkapital	-436	-437	-509	-445	2
Fremdkapital	845	1.149	1.319	1.441	71
Bilanzsumme	409	712	810	996	144

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Kulturhaus Dornbirn GmbH; RH

(2) Der hohe Stand an liquiden Mitteln am Jahresende 2014 ergab sich im Wesentlichen daraus, dass die Kulturhaus Dornbirn GmbH die Pachtzahlungen für das Jahr 2013 noch nicht zur Gänze an die Stadt Dornbirn abgeführt hatte, jedoch die Verlustabdeckungszahlung der Stadt Dornbirn für das Jahr 2013 bereits eingegangen war. Außerdem galt die Stadt Dornbirn mit der Verlustabdeckung auch unbare Aufwendungen ab, was ebenfalls zu einem Anwachsen der liquiden Mittel führte.

(3) Durch die im Jahr 1996 abgeschlossene Verlustabdeckungsvereinbarung bestand trotz negativem Eigenkapital keine insolvenzrechtliche Überschuldung der Kulturhaus Dornbirn GmbH.

(4) Die erlösabhängigen Pachtzahlungen für die Parkgaragen, welche die Kulturhaus Dornbirn GmbH jeweils erst in den Folgejahren an die Stadt Dornbirn zahlte, waren als Verbindlichkeit verbucht und somit wesentlich für die Höhe des Fremdkapitals.

15.1 (1) Die wesentlichen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung der Kulturhaus Dornbirn GmbH entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 2: Wesentliche Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung der Kulturhaus Dornbirn GmbH

	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2013 bis 2016
	in 1.000 EUR				in %
Umsatzerlöse	899	917	929	1.004	12
<i>davon</i>					
<i>aus Parkgaragen</i>	605	617	614	683	13
Materialaufwand	-209	-116	-96	-93	-56
Personalaufwand	-863	-837	-913	-891	3
Abschreibung	-30	-34	-34	-28	-7
sonstiger betrieblicher Aufwand	-561	-690	-717	-761	36
<i>davon</i>					
<i>Pachtzahlung für die Parkgaragen an die Stadt Dornbirn</i>	366	385	400	467	28
Jahresergebnis	-759	-760	-832	-768	1
Gesellschafterzuschuss der Stadt Dornbirn	368	759	760	832	126

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Kulturhaus Dornbirn GmbH; RH

(2) Die Kulturhaus Dornbirn GmbH wies nicht sämtliche Erlöse aus Parkmünzen (durchschnittlich rd. 10.000 EUR) im Jahresabschluss aus.

(3) Der Personalaufwand der Kulturhaus Dornbirn GmbH betrug im jährlichen Durchschnitt rd. 876.000 EUR und machte rd. 51 % der gesamten Aufwendungen aus. Die Kulturhaus Dornbirn GmbH zahlte an ihre Beschäftigten bis zum Juni 2012 Mehrleistungsvergütungen und Aufwandsentschädigungen zwölfmal im Jahr aus. Ab Juli 2012 fasste die Kulturhaus Dornbirn GmbH die Mehrleistungsvergütungen und Aufwandsentschädigungen zu einer Zulage zusammen und zahlte diese an ihre Beschäftigten 14-mal im Jahr aus. Daraus sowie aus der Gehaltserhöhung anlässlich der Erteilung einer Prokura an einen Beschäftigten ab dem Jahr 2015 entstand ein Mehraufwand im Ausmaß von zumindest 32.000 EUR pro Jahr.

(4) Die alljährlichen Gesellschafterzuschüsse leistete die Stadt Dornbirn auf Basis einer im Jahr 1996 abgeschlossenen Verlustabdeckungsvereinbarung, um die Verluste aus dem Betrieb des Kulturhauses auszugleichen. Insbesondere die steuerlich veranlassete, geänderte Berechnungsweise führte zum Anstieg des Gesellschafterzuschusses von 2013 auf 2014.

(5) Trotz der andauernden Verlustsituation in durchschnittlicher Höhe von rd. 780.000 EUR erteilte die Stadt Dornbirn der Kulturhaus Dornbirn GmbH keinen Auftrag, Maßnahmen zur Effizienzsteigerung zu setzen, um den Jahresverlust möglichst gering zu halten.

15.2 Der RH kritisierte, dass die Erlöse aus Parkmünzen nicht vollständig im Jahresabschluss ausgewiesen waren.

Der RH empfahl der Kulturhaus Dornbirn GmbH, in Bezug auf die Parkmünzen für einen vollständigen Ausweis im Jahresabschluss zu sorgen.

Der RH kritisierte weiters, dass die Stadt Dornbirn trotz des regelmäßig auftretenden Jahresverlusts in Höhe von rd. 780.000 EUR keinen Auftrag an die Kulturhaus Dornbirn GmbH erteilte, effizienzsteigernde Maßnahmen, wie z.B. die Erhöhung der Auslastung des kleinen Saals und des Restaurants, sowie zur Hebung von Kostensenkungspotenzialen zu setzen, um den Jahresverlust möglichst gering zu halten.

Der RH empfahl der Stadt Dornbirn, auf Effizienzsteigerungen, erhöhtes Erlösbewusstsein und auf eine sparsame Verwaltungsführung durch das Heben von Kostensenkungspotenzialen der Kulturhaus Dornbirn GmbH hinzuwirken.

15.3 Laut Stellungnahme der Kulturhaus Dornbirn GmbH sei der vollständige Ausweis der Parkmünzen in der neuen Kostenaufstellung bereits enthalten.

Laut Stellungnahme der Stadt Dornbirn werde sie darauf hinwirken, dass die einzelnen Kostenpositionen hinsichtlich ihres Kostensenkungspotenzials geprüft würden, wobei die Rentabilität zu beachten sei.

Steuerung und Kontrolle

Planungsunterlagen und Berichtswesen

16.1 (1) Die Kulturhaus Dornbirn GmbH erstellte nicht die im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Planungsunterlagen, etwa das ab 2015 von der Generalversammlung zu genehmigende Budget. Die Eigentümerin urgierte diese nicht.

(2) Die Gesellschaft erstellte den Bericht der Geschäftsführung, der im bis Ende 2014 geltenden Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben war. Sie holte jedoch die vorgesehene Genehmigung der Generalversammlung nicht nachweislich ein. Die Kulturhaus Dornbirn GmbH gab an, dass der Bericht der Geschäftsführung stets gemeinsam mit dem Jahresabschluss zur Genehmigung vorgelegt worden sei. Mit dem

Ende 2014 neu gefassten Gesellschaftsvertrag entfiel die Verpflichtung, den Bericht der Geschäftsführung zu erstellen.

(3) Der Pachtvertrag mit der Stadt Dornbirn über den Betrieb der Stadtgarage schrieb u.a. Informationspflichten der Kulturhaus Dornbirn GmbH gegenüber der Stadt Dornbirn vor. Die Kulturhaus Dornbirn GmbH hatte demnach einen Bericht über die Betriebsführung vorzulegen, der insbesondere die Jahresbilanz, Erfahrungen aus dem Betrieb der Parkgarage, einen Zustandsbericht und eine Nutzer- bzw. Belegungsstatistik zu enthalten hatte. Durch die Vorlage des Jahresabschlusses und des Berichts der Geschäftsführung erfüllte die Kulturhaus Dornbirn GmbH diese Berichtspflichten teilweise. Der Zustandsbericht und der Teil über die Erfahrungen aus dem Betrieb der Parkgarage fehlten generell.

16.2

Der RH kritisierte, dass die Kulturhaus Dornbirn GmbH die erforderlichen Planungsunterlagen nicht erstellte und dass die Eigentümerin die Erstellung der Unterlagen nicht einforderte.

Der RH beanstandete, dass die Kulturhaus Dornbirn GmbH jährlich nicht sämtliche im Pachtvertrag vorgesehenen Informationen zur Betriebsführung der Stadtgarage an die Stadt Dornbirn berichtete.

Weiters merkte der RH kritisch an, dass die Kulturhaus Dornbirn GmbH den Bericht der Geschäftsführung nicht nachweislich der Generalversammlung zur Genehmigung vorlegte und dass die Verpflichtung zur Erstellung eines Berichts der Geschäftsführung mit der Neufassung des Gesellschaftsvertrags generell entfiel.

Der RH empfahl der Kulturhaus Dornbirn GmbH, mehrjährige und aussagekräftige Planungsunterlagen zu erstellen und darauf basierend in Abstimmung mit der Finanzplanung der Eigentümerin ein adäquates aussagekräftiges Berichtswesen, das regelmäßig und nachweislich alle Informationspflichten erfüllt, einzurichten.

16.3

Laut Stellungnahme der Kulturhaus Dornbirn GmbH werde in Abstimmung mit dem Steuerberater ein mehrjähriges Planungsbudget erarbeitet und von der Eigentümerin im Rahmen des strategischen Beteiligungsprozesses bewilligt werden. Darauf aufbauend werde die jährliche Haushaltsplanung den zuständigen Gremien vorgelegt werden. Der technische Leiter der Kulturhaus Dornbirn GmbH und die Leitung der Abteilung Hochbau und Gebäudemanagement der Stadt Dornbirn würden einen Zustandsbericht erstellen, der dem Jahresbericht beigelegt werde.

Internes Kontrollsystem

Einrichtung und Ausgestaltung des Internen Kontrollsystems

17.1 (1) Die Kulturhaus Dornbirn GmbH legte für einzelne Prozesse, wie die Kassenentleerung der Garagen, die sachliche Prüfung von Rechnungen und das Mahnwesen, Ablaufbeschreibungen vor.

(2) Einige wesentliche Prozesse waren im Internen Kontrollsystem bisher noch nicht dokumentiert. So fehlten jedenfalls schriftliche Ablaufbeschreibungen zu Bestellvorgängen (z.B. die Einholung von Vergleichsofferten ab einer Betragsgrenze), zur Erstellung von Ausgangsrechnungen, zur Ausgabe von Ausfahrtstickets, zur Ausgestaltung von Repräsentationsrechnungen sowie zur Prüfung der Pachtabrechnung des Cateringunternehmens. Auch fehlte in der bestehenden Dokumentation des Internen Kontrollsystems jedenfalls eine ausformulierte Kassaordnung. Der Umfang der einzuhaltenden Prüfschritte der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit war im Internen Kontrollsystem nicht schriftlich festgehalten.

(3) Eine stichprobenweise Überprüfung der festgelegten Abläufe ergab, dass die Durchführung der Kontrollschritte teilweise nicht nachvollziehbar war. So fehlte beispielsweise auf den Eingangsrechnungen der Vermerk, dass die rechnerische Richtigkeit der Belege geprüft wurde.

17.2 Der RH anerkannte, dass mit der Einrichtung eines Internen Kontrollsystems begonnen wurde. Er merkte allerdings kritisch an, dass sich einige relevante Geschäftsvorgänge in der Dokumentation des Internen Kontrollsystems der Kulturhaus Dornbirn GmbH nicht wiederfanden, die Festlegung von Kontrollschritten fehlte und die Durchführung der Kontrollschritte nicht nachvollziehbar war.

Der RH empfahl der Kulturhaus Dornbirn GmbH, systematisch die wesentlichen Geschäftsvorgänge hinsichtlich ihrer Risikorelevanz zu analysieren und darauf aufbauend das Interne Kontrollsystem zu ergänzen. Weiters empfahl er, fehlende Kontrollschritte festzulegen und durchgeführte Kontrollen zu dokumentieren.

17.3 Laut Stellungnahme der Kulturhaus Dornbirn GmbH werde das bereits bestehende Interne Kontrollsystem entsprechend den Empfehlungen des RH erweitert.

Laut Stellungnahme der Stadt Dornbirn werde sie darauf hinwirken, dass das Interne Kontrollsystem aktualisiert und ergänzt wird.

Einzelfeststellungen zum Internen Kontrollsystem

18.1 (1) Die Kulturhaus Dornbirn GmbH konnte bei einigen wesentlichen Sachverhalten keine schriftlichen Vereinbarungen vorlegen. So gab es u.a. mit zwei Beschäftigten keine schriftlichen Dienstverträge (mit Bruttogehältern von insgesamt rd. 153.000 EUR im Jahr 2016); dem Auftrag an ein Unternehmen, Werbe- und Marketingmaßnahmen durchzuführen, lag keine schriftliche Vereinbarung zugrunde (Auftragsvolumen 20.000 EUR im Jahr 2016); die Kulturhaus Dornbirn GmbH hatte nicht schriftlich vereinbart, dass das Cateringunternehmen das Restaurant im Kulturhaus nicht weiter betrieb; auch fehlten die Vereinbarungen über die Betriebsführung von Stellplätzen.

(2) Bei Repräsentationsrechnungen vermerkte die Kulturhaus Dornbirn GmbH weder den betrieblichen Anlass, noch führte sie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer namentlich an.

(3) Beschlüsse, meist aus der Zeit der Errichtung des Kulturhauses, die vornehmlich die Preisgestaltung betrafen und noch angewandt wurden, lagen in der Kulturhaus Dornbirn GmbH nicht mehr auf; ihre Anwendung erfolgte ohne Überprüfung ihrer Zeitgemäßheit. Ebenso lag der aktuelle Gesellschaftsvertrag in der Kulturhaus Dornbirn GmbH nicht auf.

18.2 Der RH kritisierte, dass in der Kulturhaus Dornbirn GmbH schriftliche Verträge fehlten. Weiters hielt er kritisch fest, dass auf Repräsentationsrechnungen die notwendigen Vermerke fehlten sowie angewandte Beschlüsse und der Gesellschaftsvertrag nicht in der Unternehmung auflagen. Er wies auch kritisch darauf hin, dass Beschlüsse bereits vor 30 Jahren gefasst worden waren und diese ohne Prüfung auf deren Zeitgemäßheit Anwendung fanden.

Der RH empfahl der Kulturhaus Dornbirn GmbH, Verträge schriftlich abzuschließen, um die Rechte und Pflichten der Vertragspartner nachvollziehbar festzuhalten, und auf Repräsentationsrechnungen immer den betrieblichen Anlass sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu vermerken. Weiters empfahl er, Beschlüsse regelmäßig auf ihre Zeitgemäßheit zu überprüfen und dafür zu sorgen, dass maßgebende Unterlagen in der Gesellschaft aufliegen und zugänglich sind.

18.3 Laut Stellungnahme der Kulturhaus Dornbirn GmbH werde sie die bisher nicht vorhandenen Dienstverträge erstellen und die Repräsentationsrechnungen um detaillierte Informationen zu Anlass sowie zu Teilnehmerinnen und Teilnehmern ergänzen. Im Rahmen des strategischen Beteiligungsmanagements der Eigentümerin würden sämtliche Beschlüsse auf ihre Zeitgemäßheit geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Laut Stellungnahme der Stadt Dornbirn werde sie im Zuge der Erarbeitung strategischer Vorgaben die gefassten Beschlüsse und Verträge (z.B. Gesellschaftsvertrag, Betriebsführungsvertrag für die Tiefgaragen) auf ihre Aktualität und Angemessenheit hin überprüfen und anpassen.

Zeichnungsberechtigungen

19.1 Im Dezember 2014 bestellte die Kulturhaus Dornbirn GmbH einen Prokuristen, der mit dem Geschäftsführer gemeinsam zeichnungsberechtigt war. Mit der Prokuraerteilung erhielt der Mitarbeiter eine monatliche Gehaltsaufbesserung. Durch die geltenden Zeichnungsberechtigungen brachte die Prokuraerteilung keine effizientere Abwicklung des Tagesgeschäfts, weil der Prokurist nicht allein zeichnungsberechtigt war.

19.2 Der RH hielt kritisch fest, dass durch die getroffene Regelung der Zeichnungsberechtigungen die Prokuraerteilung zu keiner effizienteren Abwicklung des Tagesgeschäfts führte, und verwies auf die damit verbundene Kostenerhöhung.

Der RH empfahl der Kulturhaus Dornbirn GmbH und der Stadt Dornbirn, die Zeichnungsberechtigungen so zu gestalten, dass sie einer effizienten Abwicklung des Tagesgeschäfts (z.B. Festlegung von Wertgrenzen für das Tagesgeschäft) dienen.

19.3 Laut Stellungnahme der Kulturhaus Dornbirn GmbH könne der Prokurist im operativen Geschäft selbstständig die Gesellschaft nach außen vertreten (Verhandlungen führen, Verträge abschließen etc.). Lediglich bei Bankgeschäften sei zum Schutz des Mitarbeiters das Vier-Augen-Prinzip gewahrt worden. Dies sei in Abstimmung mit der Eigentümerin erfolgt, um die Grundsätze aller Beteiligungsunternehmen zu vereinheitlichen.

Laut Stellungnahme der Stadt Dornbirn werde geprüft, ob die Gesamtprokura durch eine Einzelprokura ersetzt werden soll. Generell solle eine weitgehende Vertretung des Geschäftsführers durch den Prokuristen möglich sein. Es würden Wertgrenzen geprüft und festgelegt, innerhalb derer der Prokurist allein Bestellungen und Auftragsvergaben vornehmen kann.

Beirat

Einrichtung

20.1 (1) Laut Gesellschaftsvertrag hat die Generalversammlung einen Beirat, der aus drei bis sieben Mitgliedern besteht, zu bestellen. Die Beiratsmitglieder konnten zwei sachkundige Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren. Der Beirat der Kultur-

haus Dornbirn GmbH bestand im überprüften Zeitraum aus sieben gewählten und zwei kooptierten Mitgliedern.

(2) Der Stadtrat beschloss die Auswahl der kooptierten Mitglieder und machte diese der Kulturhaus Dornbirn GmbH unter dem Hinweis namhaft, dass die Kooptierung formell durch den Beirat zu erfolgen hat.

(3) Der Gesellschaftsvertrag regelte nicht die Entscheidungsfindung im Beirat bei Stimmengleichheit.

20.2

Der RH wies kritisch darauf hin, dass der Beirat sein Recht, Mitglieder selbst zu kooptieren, nicht wahrnahm.

Der RH empfahl dem Beirat, die innere Ordnung durch die Auswahl der kooptierten Mitglieder selbst zu gestalten.

Der RH merkte an, dass die Entscheidungsfindung im Beirat nicht ausreichend festgelegt war.

Der RH empfahl der Stadt Dornbirn, im Gesellschaftsvertrag die Entscheidungsfindung im Beirat bei Stimmengleichheit zu regeln.

20.3

Laut Stellungnahme der Kulturhaus Dornbirn GmbH werde der Beirat künftig die Kooptierung der Mitglieder in der Beiratssitzung formell vornehmen.

Laut Stellungnahme der Stadt Dornbirn werde sie anstelle der Ergänzung des Gesellschaftsvertrags die Geschäftsordnung des Beirats aktualisieren. Die Geschäftsordnung des Beirats stamme aus dem Jahre 1982; ihr Inhalt werde den aktuellen Bedürfnissen und Anforderungen angepasst. Bei Stimmengleichheit hätte derzeit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gegeben (Dirimierungsrecht). Die überarbeitete Geschäftsordnung werde der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

20.4

Der RH wies darauf hin, dass der Beirat sein Recht, Mitglieder zu kooptieren und zuvor auszuwählen, wahrnehmen soll.

Aufgaben und Wirkungsweise

21.1

(1) Der Gesellschaftsvertrag übertrug dem Beirat neben Kontrollaufgaben (z.B. Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung, Aufzeigen von Schwachstellen und unrechtmäßigen oder unzumutbaren Geschäftsführungsmaßnahmen) auch die Aufgabe, Analysen über die laufende Unterneh-

mententwicklung zu erstellen oder Vorschläge für die Ausarbeitung des Investitions- und Finanzplans zu unterbreiten.

Der Beirat urgerte nicht das von der Generalversammlung zu beschließende Budget.

(2) Der Beirat war im Gesellschaftsvertrag nicht als Organ angeführt. Ihm waren keine Befugnisse (z.B. Zustimmungserfordernisse, Entscheidungsbefugnisse) übertragen. Die Kulturhaus Dornbirn GmbH holte vom Beirat die jährliche Genehmigung zur Erhöhung der Preise ein, obwohl die Generalversammlung dem Beirat diese Befugnis nicht übertragen hatte.

(3) Der Beirat tagte im überprüften Zeitraum jeweils zweimal im Jahr. Er befasste sich jährlich mit dem Jahresabschluss und mit dem Geschäftsbericht der Geschäftsführung, der die Entwicklung der Gesellschaft darstellte.

(4) Die Kulturhaus Dornbirn GmbH war eine Gesellschaft ohne Aufsichtsratspflicht, ein freiwilliger Aufsichtsrat bestand nicht.

21.2

Der RH wies darauf hin, dass der Beirat trotz seiner Überwachungsfunktion nicht als Aufsichtsrat eingestuft werden konnte, weil er auch aufsichtsratsfremde Agenden wahrzunehmen hatte, nicht mindestens vier Sitzungen jährlich abhielt und seine Mitglieder nicht im Firmenbuch veröffentlicht waren.

Der RH empfahl der Stadt Dornbirn, bei der Kulturhaus Dornbirn GmbH darauf hinzuwirken, dass die Überwachung einer nicht aufsichtsratspflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung einem Aufsichtsrat übertragen wird. Dadurch werden die Verantwortlichkeiten in der Aufsicht über die Geschäftsführung klar zugeordnet.

Der RH kritisierte, dass der Beirat die von der Geschäftsführung zu erstellenden Planungsunterlagen nicht urgerte, obwohl er ohne diese Pläne seine Kontrollaufgabe nur einschränkt wahrnehmen konnte. Weiters kritisierte er, dass der Beirat Genehmigungen erteilte, obwohl ihm diese Kompetenz von der Generalversammlung nicht übertragen worden war.

Der RH empfahl dem Beirat, die Vorlage zu erstellender Planungsunterlagen zur Wahrnehmung der Kontrollaufgabe zu urgieren. Der Kulturhaus Dornbirn GmbH empfahl der RH, Genehmigungen durch die zuständigen Organe zu erwirken.

21.3

Laut Stellungnahme der Kulturhaus Dornbirn GmbH werde sie die Empfehlung des RH annehmen und die Beiratsmitglieder in der kommenden Sitzung ausführlich informieren. Bei den Beteiligungsgesellschaften der Stadt Dornbirn sei meist ein Beirat

als beratendes Organ eingerichtet. Die Überwachung der Verantwortlichkeiten solle zukünftig durch das Beteiligungsmanagement wahrgenommen werden.

Laut Stellungnahme der Stadt Dornbirn sei im Zusammenhang mit der Festlegung strategischer Vorgaben zu entscheiden, ob die Aufgaben und Kompetenzen des Beirats genauer festgelegt werden oder ob ein Aufsichtsrat eingerichtet wird. Das Beteiligungsmanagement — als Verbindungsglied zwischen der Stadt Dornbirn und der Kulturhaus Dornbirn GmbH — werde prüfen, ob der Beirat oder ein Aufsichtsrat die ihm übertragenen Aufgaben effizienter erfüllen kann. Diese Entscheidung nehme insbesondere auch Bedacht auf die Größe der Kulturhaus Dornbirn GmbH in Bezug auf ihr Geschäftsfeld und ihren Umsatz.

Sitzungsgeld

22.1 Bis Ende 2014 war die Tätigkeit im Beirat ehrenamtlich wahrzunehmen. Ab 2015 stand dem Beirat ein Sitzungsgeld zu; einen Beschluss über dessen Höhe fasste die Generalversammlung bis Mitte 2017 nicht. Die Kulturhaus Dornbirn GmbH zahlte im gesamten überprüften Zeitraum Sitzungsgelder in Höhe von jeweils rd. 36 EUR je stimmberechtigtem Mitglied und Sitzung aus.

22.2 Der RH kritisierte, dass die Kulturhaus Dornbirn GmbH Sitzungsgelder an die Beiratsmitglieder auszahlte, obwohl diese Tätigkeit bis Ende 2014 ehrenamtlich wahrzunehmen war. Weiters kritisierte er, dass kein Beschluss der Generalversammlung über die Höhe des ab 2015 vorgesehenen Sitzungsgeldes vorlag.

Der RH empfahl der Stadt Dornbirn, einen Beschluss über die Höhe des Sitzungsgeldes zu fassen, um eine ordnungsmäßige Entschädigung der Beiratsmitglieder sicherzustellen.

22.3 Laut Stellungnahme der Stadt Dornbirn werde ein Beschluss über die Höhe des Sitzungsgeldes in der nächsten Generalversammlung gefasst werden. Dieses werde sich voraussichtlich an der Höhe des Sitzungsgeldes der Stadt Dornbirn orientieren.

Schlussempfehlungen

23 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Kulturhaus Dornbirn GmbH

- (1) Verwendungskonzepte und Nutzungsmöglichkeiten für die wenig ausgelasteten Räumlichkeiten im Kulturhaus wären zu erarbeiten. **(TZ 6)**
- (2) Der Pachtvertrag mit dem Cateringunternehmen wäre so anzupassen, dass die Kulturhaus Dornbirn GmbH von sich aus die Räumlichkeit des Restaurants interessierten Veranstaltern anbieten kann. **(TZ 6)**
- (3) Nach Veranstaltern wäre aktiv zu suchen, um die Auslastung aller zur Verfügung stehender Veranstaltungsräumlichkeiten und das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft zu verbessern. **(TZ 7)**
- (4) Die Akquisition von Veranstaltungen wäre als messbares Ziel mit der Geschäftsführung zu vereinbaren. **(TZ 7)**
- (5) Der Nutzen des jährlichen Werbe- und Marketingbeitrags für die Stadt Dornbirn und die Kulturhaus Dornbirn GmbH wäre zu erheben, dieser den Kosten gegenüberzustellen und daraus die Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit der Beitragsleistung zu beurteilen sowie in weiterer Folge zu entscheiden, ob die bisherige Zusammenarbeit mit dem Unternehmen fortzusetzen ist. **(TZ 7)**
- (6) Werbe- und Marketingmaßnahmen wären schriftlich zu beauftragen und dabei jedenfalls die Höhe der Zahlung, der Verwendungszweck, die zu erbringenden Leistungen sowie Leistungsnachweise zu vereinbaren. **(TZ 7)**
- (7) Die Preisgestaltung gegenüber den Kunden außerhalb des Bezirks Dornbirn wäre kritisch zu hinterfragen. **(TZ 8)**
- (8) In Rechnung gestellte Preise wären nachvollziehbar, auf die Vorgaben der Eigentümerin gestützt, zu gestalten. **(TZ 8)**
- (9) Über mitbetriebene Stellplätze wären umgehend schriftliche Vereinbarungen zu schließen und darin jedenfalls ein Entgelt für die Betriebsführung zu vereinbaren. **(TZ 10)**

- (10) Über die in der Betriebskostenabrechnung weiterzuerrechnenden Aufwendungen wäre eine klare Regelung zu treffen und dabei wären alle anfallenden Kosten anteilig zu berücksichtigen. (TZ 11)
- (11) Die bisher entstandenen Verluste aus der fehlerhaften Abrechnung der Betriebskosten wären nachzuerrechnen. (TZ 11)
- (12) Für einen vollständigen Ausweis aller Parkmünzen im Jahresabschluss wäre zu sorgen. (TZ 15)
- (13) Es wären mehrjährige und aussagekräftige Planungsunterlagen zu erstellen und darauf basierend in Abstimmung mit der Finanzplanung der Eigentümerin ein adäquates aussagekräftiges Berichtswesen, das regelmäßig und nachweislich alle Informationspflichten erfüllt, einzurichten. (TZ 16)
- (14) Die wesentlichen Geschäftsvorgänge wären systematisch hinsichtlich ihrer Risikorelevanz zu analysieren und darauf aufbauend das Interne Kontrollsystem zu ergänzen. (TZ 17)
- (15) Fehlende Kontrollschritte wären festzulegen und durchgeführte Kontrollen zu dokumentieren. (TZ 17)
- (16) Verträge wären schriftlich abzuschließen, um die Rechte und Pflichten der Vertragspartner nachvollziehbar festzuhalten. (TZ 18)
- (17) Auf Repräsentationsrechnungen wären immer der betriebliche Anlass sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu vermerken. (TZ 18)
- (18) Beschlüsse wären regelmäßig auf ihre Zeitgemäßheit zu überprüfen und es wäre dafür zu sorgen, dass maßgebende Unterlagen in der Gesellschaft aufliegen und zugänglich sind. (TZ 18)
- (19) Die innere Ordnung des Beirats wäre durch die Auswahl der kooptierten Mitglieder durch diesen selbst zu gestalten. (TZ 20)
- (20) Vom Beirat wäre zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgabe die Vorlage zu erstellender Planungsunterlagen zu urgieren. (TZ 21)
- (21) Genehmigungen durch die zuständigen Organe wären zu erwirken. (TZ 21)

Stadt Dornbirn

- (22) Eine Strategie zum Betrieb der Kulturhaus Dornbirn GmbH wäre schriftlich festzulegen und darauf basierend wären Ziele mit messbaren Zielwerten mit der Gesellschaft zu vereinbaren. (TZ 4)
- (23) Für die Preisgestaltung der Kulturhaus Dornbirn GmbH wären klare Vorgaben zu erlassen. (TZ 8)
- (24) Auf Effizienzsteigerungen, erhöhtes Erlösbewusstsein und auf eine sparsame Verwaltungsführung durch das Heben von Kostensenkungspotenzialen der Kulturhaus Dornbirn GmbH wäre hinzuwirken. (TZ 15)
- (25) Im Gesellschaftsvertrag wäre die Entscheidungsfindung im Beirat bei Stimmengleichheit zu regeln. (TZ 20)
- (26) Die Überwachung der Kulturhaus Dornbirn GmbH wäre einem Aufsichtsrat zu übertragen. (TZ 21)
- (27) Ein Beschluss über die Höhe des Sitzungsgeldes wäre zu fassen, um eine ordnungsgemäße Entschädigung der Beiratsmitglieder sicherzustellen. (TZ 22)

Kulturhaus Dornbirn GmbH und Stadt Dornbirn

- (28) Um eine höhere Auslastung zu erzielen, wäre etwa durch eine bessere Beschilderung der Bekanntheitsgrad der neuen Garage Marktstraße zu erhöhen. (TZ 12)
- (29) Zeichnungsberechtigungen wären so zu gestalten, dass sie einer effizienten Abwicklung des Tagesgeschäfts dienen. (TZ 19)

Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: Im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger
in **Fettdruck**

Kulturhaus Dornbirn GmbH

Geschäftsführung

Klaus Lingg

(27. November 1996 bis 8. Mai 2018)

Friedrich Josef Ortner

(seit 8. Mai 2018)



Rechnungshof
Österreich

Wien, im Juni 2018

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

